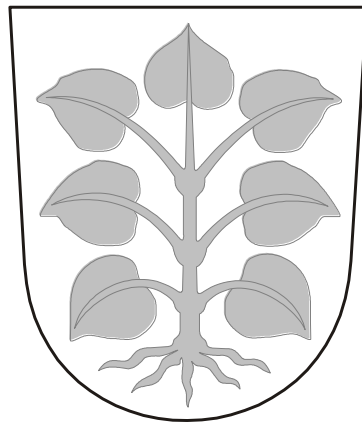


Einwohnergemeinde Laupen



Personalverordnung

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. März 2009,
in Kraft per 1. Januar 2009
Änderungen vom 04. März 2013, in Kraft per 01. Januar 2013
Änderungen vom 09. Dezember 2013, in Kraft per 01. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Geltungsbereich	3
2. Einstufung des Personals	3
Art. 2. Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen	3
4. Entschädigungen nebenamtlicher Funktionen	4
Art. 3. Nebenamtliche Funktionen	4
Art. 4. Entschädigung nach Zeitaufwand	5
Art. 5. Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst	5
Art. 7. Abstimmungsausschuss	5
4. Entschädigung Wehrdienste	6
Art. 8. Entschädigungen Wehrdienste	6
5. Sitzungsgelder	7
Art. 9. Sitzungen von Behörden	7
Art. 10. Zusätzliche Sitzungen und Besprechungen	8
6. Auslagen	8
Art. 11. Auslagen Personal und Behördemitglieder	8
7. Weitere Bestimmungen	8
Art. 12. Arbeitsvertrag	8
8. Schlussbestimmungen	9
Art. 13. Anpassung an die Teuerung	9
Art. 14. Übergangsbestimmungen	9
Art. 15. Inkrafttreten	9
9. Änderungen	11



Der Gemeinderat Laupen erlässt,
gestützt auf Art. 31 des Personalreglements vom 29. Mai 2008,
folgende

PERSONALVERORDNUNG:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a) die Zuteilung der Funktionen des Gemeindepersonals zu den Gehaltsklassen,
- b) die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionen,
- a) die Sitzungsgelder und Spesen der Behörden, nebenamtlichen Funktionäre und des Gemeindepersonals,
- b) weitere Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement.

2. Einstufung des Personals

Art. 2.

Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen

¹ Die Funktionen des Personals der Einwohnergemeinde Laupen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:



Funktion	Gehaltsklasse
Kaderangestellte/r I	22
Kaderangestellte/r II	20
Kaderangestellte/r III	18
Verwaltungsangestellte/r I	16
Verwaltungsangestellte/r II	14
Verwaltungsangestellte/r III	12
Werkhofangestellte/r I	12
Werkhofangestellte/r II	10
Werkhofangestellte/r III	8
Hauswart/in I	12
Hauswart/in II	10
Jugendarbeiter/in	16

² Der Gemeinderat umschreibt die Voraussetzungen für die Besetzung der einzelnen Funktionen in einer Stellenbeschreibung.

4. Entschädigungen nebenamtlicher Funktionen

Nebenamtliche
Funktionen

Art. 3.

¹ Der Gemeinderat ernennt die nebenamtlichen Funktionäre, soweit diese Aufgabe nicht an andere Organe delegiert ist.



Art. 4.

Entschädigung nach
Zeitaufwand

¹ Die Entschädigung nach Zeitaufwand wird vom Gemeinderat für jede Funktion innerhalb eines Rahmens von minimal Fr. 10.-- und maximal Fr. 50.-- pro Stunde festgelegt.

² Im jeweiligen Stundenansatz sind die Ferienentschädigung von 9,70 % (Anspruch 23 Tage), 11,59 % (Anspruch 27 Tage) bzw. 14,04 % (Anspruch 32 Tage) entsprechend der Regelung des Ferienanspruchs für das Gemeindepersonal, 8,33 % Anteil 13. Monatslohn, 3,85 % Anteil Feiertage und alle gesetzlichen Sozialleistungen enthalten

³ Falls für eine bestimmte Funktion kein besonderer Ansatz festgelegt worden ist, beträgt die Entschädigung Fr. 25.-- pro Stunde.

⁴ Für das Personal der Bibliothek beträgt der Stundenansatz Fr. 30.--.

Art. 5.

Schulärztlicher und
Schulzahnärztlicher
Dienst

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt wird gemäss der kantonalen Verordnung vom 8. Juni 1994 über den Schulärztlichen Dienst (SDV) entschädigt

² Die Entschädigung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes richtet sich nach den vom Gemeinderat vertraglich vereinbarten Ansätzen.

Art. 6.

aufgehoben...

Art. 7.

Abstimmungsausschuss

Die Leitung des Abstimmungsausschusses erhält folgende Jahresentschädigung:

a) Präsidentin/ Präsident Fr. 600.--

b) Vizepräsidentin/ Vizepräsident Fr. 300.--.



4. Entschädigung Wehrdienste

Art. 8.

aufgehoben...



5. Sitzungsgelder

Sitzungen von
Behörden

Art. 9.

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Delegierte der Gemeinde in Organisationen und Verbänden, sowie das Gemeindepersonal ausserhalb der Arbeitszeit haben für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Behörde oder der Organisation, in der sie die Gemeinde vertreten, Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

² Das Sitzungsgeld beträgt bei

a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden) für

Gemeinderatssitzungen	Fr. 200.--
Kommissionssitzungen und für Delegierte	Fr. 200.--
Sitzungsleitung	Fr. 250.--
Protokollführung (Sekretär/in)	Fr. 225.--

b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden) für

Gemeinderatssitzungen	Fr. 100.--
Kommissionssitzungen und für Delegierte	Fr. 100.--
Sitzungsleitung	Fr. 150.--
Protokollführung (Sekretär/in)	Fr. 125.--

c) Sitzungen bis drei Stunden für

Gemeinderatssitzungen	Fr. 50.--
Kommissionssitzungen und für Delegierte	Fr. 35.--
Sitzungsleitung	Fr. 85.--
Protokollführung (Sekretär/in)	Fr. 60.--

³ Der Anspruch entfällt für Delegierte, die von der Organisation, in der sie die Gemeinde vertreten, ein Sitzungsgeld erhalten.

⁴ Das erhöhte Sitzungsgeld für Sitzungsleitung und Protokollführung kann nicht kumuliert werden.

⁵ Gemeindeangestellte erhalten für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit (ab 17.30 Uhr) pro Sitzung ein Sitzungsgeld analog eines Kommissi-



onsmitglied resp. Gemeinderatsmitgliedes. Die so entschädigte Zeit gilt nicht als Arbeitszeit. Zuschläge für Sekretariat oder Vorsitz entfallen.

Zusätzliche Sitzungen
und Besprechungen

Art. 10.

Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) erhalten für zusätzliche Sitzungen und Besprechungen, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Art. 9 abgegolten werden, ein Sitzungsgeld von Fr. 25.-/Std.

6. Auslagen

Auslagen Personal und
Behördenmitglieder

Art. 11.

¹ Auslagen des Personals und von Behördenmitgliedern, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in Ausübung ihrer behördlichen Funktion entstehen, werden zu den effektiven Ansätzen gemäss Belegen vergütet.

² Die Gemeinde vergütet ein Bahnbillet 2. Klasse. Falls das öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt werden kann, wird pro Autokilometer (ausserhalb des Gemeindegebiets) Fr. --.65 entschädigt.

³ Die Gemeinde vergütet für auswärtige Mahlzeiten höchstens Fr. 25.-.

7. Weitere Bestimmungen

Arbeitsvertrag

Art. 12.

¹ Der öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

² Er regelt mindestens folgende Punkte

- a) Art des Arbeitsverhältnisses,
- b) Funktionsbezeichnung,
- c) Hinweis auf die personalrechtlichen Grundlagen,
- d) gehaltsmässige Einreihung,



- e) Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- f) Beschäftigungsgrad.

8. Schlussbestimmungen

Art. 13.

Anpassung
an die Teuerung

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 103,4 Punkten (Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte). Der Gemeinderat kann die Ansätze der Teuerung anpassen, sofern der Index um mehr als 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 14.

Übergangs-
bestimmungen

¹ Vor dem 31. Dezember 2008 mit Verfügung begründete Arbeitsverhältnisse werden ohne weiteres nach neuem Recht weitergeführt. Sie werden jedoch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ersetzt, wenn sie eine Änderung erfahren.

² Personal, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einer höheren Gehaltsklasse eingereiht ist, als seiner Funktion gemäss Artikel 2 und der in Ergänzung dazu erlassenen Stellenbeschreibungen entsprechen würde, bleiben in der bisherigen Gehaltsklasse eingereiht, so lange sie die bisherige Funktion ausüben (Besitzstandsgarantie).

³ aufgehoben...

Art. 15.

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

Manfred Zimmermann

Der Gemeindevorstand:

Michel Brönnimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 11. Juni 2009

Nr.: 24

bekannt gegeben.

Laupen, 11. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann



9. Änderungen

Folgender Artikel wurde gegenüber der Fassung vom 02. März 2009 geändert:

Art. 6, fällt weg:

Vormundschaftliche Betreuungspersonen

¹ Vormundschaftliche Betreuungspersonen werden nach der Verordnung vom 17. Januar 1996 über die Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen (GEVV) entschädigt.

² Die Sozialkommission setzt die Entschädigung innerhalb des von der Verordnung vorgegebenen Rahmens und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vorstands des Gemeindeverbands Sozialdienst Amt Laupen fest.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 25.04.2013

Nr.: 17

bekannt gegeben.

Laupen, 07. Oktober 2013



Der Gemeindegeschreiber:



Michel Brönnimann



10. Änderungen

Folgender Artikel wurde gegenüber der Fassung vom 02. März 2009 geändert:

Entschädigungen
Wehrdienste

Art. 8

¹ Die Angehörigen der Wehrdienste haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

	Franken
Jahresentschädigungen	
Kommandantin/ Kommandant	2'000
Vizekommandantin/ Vizekommandant	750
Fourier	900
Chef/in Atemschutz, Fahrer, Pikett	500
Materialwart	600
Materialwart/ Stellvertreter/in	250
Offiziere	250
Soldansätze (pro Stunde)	
Kommandantin/ Kommandant	15
Vizekommandantin/ Vizekommandant	15
Offiziere	15
Unteroffiziere, Atemschutzwart, Maschinist	12
Soldat	10
Rekrut	8
Pikett-Entschädigungen	
Tagespikett inklusive Rufempfänger pro Jahr	100
Wochenendpikett (2 Tage) pro Dienst	100
Ernstfalleinsätze	
Ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde	25
Während der Arbeitszeit werden an die Arbeitgeber entschädigt (wenn diese geltend gemacht werden) pro Stunde	35
Brandwache (1. August, Markt, Fest) pauschal	80
Kursentschädigungen pro Tag	max. 300



² Mit den Jahresentschädigungen werden die Arbeiten gemäss Pflichtenheft abgegolten. Mehrleistungen werden, nach Bewilligung des Kommandanten bzw. Ressortleiters, gemäss Soldansatz abgegolten.

Art. 14

³ Die Ansätze der Jahresentschädigung der Funktionäre der Wehrdienste gemäss Artikel 8 Absatz 1 werden um 25 % erhöht, so lange die Entschädigungen voll steuerpflichtig sind.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 09.01.2014

Nr.: 1/2

bekannt gegeben.

Laupen, 20. Dezember 2013



Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann